

Az.: G-LKND:12:10 – FHI, RKr

Kiel, 08.08.2021

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 16. – 18.09.2021

Gegenstand: **Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungs-
gesetzes (Finanzgesetz)**

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Zehnte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungs-
gesetzes (Finanzgesetz) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-
deutschland (Anlage 1).

Anlagen:

Nr. 1: Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungs-
gesetzes

Nr. 2: Synopse

Nr. 3: Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchen-
kreises vom 15. Oktober 2016

Nr. 4: Antrag des Synodalen Herrn Ost vom 4. März 2017

Veranlassung:

Beschluss der Landessynode TOP 6.4 vom 2. – 4. März 2017

Beschluss der Landessynode TOP 3.3 vom 16. – 18. November 2017

Beschluss der Landessynode TOP 3.1 vom 19. – 21. September 2019

Beteiligt wurden:

Zustimmung Finanzbeirat	ja	am 07. Juni 2021
Zustimmung Finanzausschuss	ja	am 17. Juni 2021
Zustimmung Rechtsausschuss	ja	am 01. Juli 2021

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind positive Effekte auf die kirchengemeindlichen und kirchenkreislichen Einnahmen zu erwarten, auch wenn konkrete Abschätzungen bezüglich der finanziellen Auswirkungen nicht aufgezeigt werden können.

Administrative Folgenabschätzung:

E.1 Kirchengemeinden

Kirchengemeinden können einen finanziellen Anreiz bekommen, wenn sie ihr treuhänderisch verwaltetes Pfarrvermögen je nach örtlicher Gegebenheit wirtschaftlich bestmöglich nutzen. Hierzu bedarf es bei Kirchengemeinden mit Pfarrvermögen einer Befassung mit diesem Thema.

E.2 Kirchenkreise

Um Anreize für die Kirchengemeinden zu schaffen bedarf es der Änderungen von Kirchenkreissatzungen. Weiterhin können Beratungen und Unterstützungen von Kirchengemeinden mit Pfarrvermögen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung des Pfarrvermögens erforderlich sein.

E.3 Landeskirchliche Ebene

Es können im Rahmen der Satzungs genehmigungen vermehrt Beratungsanfragen zu den Änderungen der Kirchenkreissatzungen aufkommen.

Frühere Beratungen:

Beschluss der Landessynode TOP 6.4 vom 02. – 04. März 2017

Beschluss der Landessynode TOP 3.3 vom 16. – 18. November 2017

Beschluss der Landessynode TOP 3.1 vom 19. - 21. September 2019

Begründung:

I. Allgemeines

Mit der Vorlage 3.1 sollte der Landessynode in ihrer Dritten Tagung vom 19. – 21. September 2019 mit dem Achten Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) durch Teil 5 § 14 Absatz 2 (Entwurf) eine Regelung vorgeschlagen werden, die dem Antrag der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 15. Oktober 2016 (Anlage 3) und dem Antrag des Synodalen Herrn Ost vom 4. März 2017 (Anlage 4) entgegen kommt, durch Anreize für Kirchengemeinden darauf hinzuwirken, Pfarrvermögen zu entwickeln und Erträge aus dem Pfarrvermögen zu steigern. Häufig bedarf es größerer Anstrengungen der Kirchengemeinden, eine Weiterentwicklung zu initiieren und voranzutreiben. Entstehende Aufwendungen, Bemühungen, eigenes Handeln etc. sollten pauschal durch eine begrenzte Beteiligung an den Mehrerträgen abgegolten werden. Die Vorschrift sah vor, dass im Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in einer höherwertigen Nutzungsart zugeführt wird, die betreffenden Kirchengemeinden für einen Zeitraum bis zu zwölf Jahren maximal 50 Prozent der diesbezüglichen Mehrerträge einbehalten können. Das Nähere sollten die Kirchenkreise durch Satzung regeln.

Insbesondere der synodale Rechtsausschuss machte in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam, dass diese Vorschrift den rechtlichen Vorgaben für die Verwaltung von Pfarrvermögen widerspricht. Pfarrvermögen sei Sondervermögen der Kirchengemeinde, dass diese nur als Treuhänder zweckgebunden und nicht zur freien Verfügung verwalte. Erträge aus diesem Sondervermögen müssten immer insgesamt der Zweckbindung zur Besoldung und Versorgung der Pastorinnen und Pastoren entsprechend verwendet werden. Dies sei im staatlichen Recht so und müsse auch im kirchlichen Recht gelten. Deshalb dürfe in einer Vorschrift, in der es um die Erträge aus Pfarrvermögen der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen sowie aus sonstigem Stellenvermögen der Pfarrstellen gehe und nach der diese zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Deckungsumlage des Personalkostenbudgets an den Kirchenkreis abzuführen seien, neben einer allgemeinen Verwaltungskostenpauschale

von fünf Prozent, keine weitere zweckwidrige Verwendung der Mittel an die Kirchengemeinden erfolgen. Ein besondere Ausgleichszahlung an eine Kirchengemeinde, die das Pfarrvermögen wirtschaftlich besonders gut verwaltet und dadurch erhöhte Erträge erzielt, dürfe nicht aus den Erträgen des Pfarrvermögens finanziert werden.

Die Landessynode hatte deshalb im September 2019 diese Vorschrift abgelehnt.

Mit der jetzigen Regelung wird sichergestellt, dass bei der treuhänderischen Verwaltung von Pfarrvermögen die Kirchengemeinde als Treuhänder nicht aus den Mehrerträgen wegen „besonders guter“ Ertragserzielungsabsicht „belohnt“ werden kann. Die Erträge werden vollständig zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung nach Teil 5 § 14 Absatz 1 Einführungsgesetz verwandt und mindern somit direkt die Deckungsumlage, die aus dem Gemeinschaftsanteil an das Personalkostenbudget (Teil 5 § 8 Absatz 3 Nummer 3 Einführungsgesetz) abzuführen ist. Gleichzeitig kann der Gemeinschaftsanteil mit einer durch die Finanzsatzung des Kirchenkreises näher zu beschreibende Zahlung belastet werden, die an die Kirchengemeinde abzuführen ist.

II. Die Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1:

Durch die neue Nummer 5 wird klargestellt, dass Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außergewöhnliche Erträge erzielen, ausschließlich aus dem Gemeinschaftsanteil erfolgen. Dieses entspricht der Finanzsystematik, da auch die notwendigen Mittel für die Deckungsumlage - nach Berücksichtigung der Erträge aus dem Pfarrvermögen - im Gemeinschaftsanteil zu veranschlagen sind (vgl. Teil 5 § 11 Abs. 3 Nr. 1 Einführungsgesetz). Zahlungen des Gemeinschaftsanteils sind Bestandteil der den Kirchenkreisen nach Finanzgesetz zugewiesenen Schlüsselzuweisungen und tangieren in keiner Weise steuerrechtliche Fragestellungen. Der Bestand und die Zweckbindung des Pfarrvermögens werden nicht tangiert.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf den Gemeinde- und Kirchenkreisanteil. Durch diese Regelung werden der Gemeindeanteil und der Kirchenkreisanteil im kirchengesetzlich gewollten Verhältnis nach Teil 5 § 10 Abs. 2 S. 2 Einführungsgesetz (hier:70/30 Prozent) an der Entlastung des Gemeinschaftsanteils beteiligt.

Modellrechnung:	
Kirchenkreis X	
Ausgangssituation:	
Schlüsselzuweisungen von LK	10.000.000 €
Gemeinschaftsanteil	4.000.000 €
restl. Verteilmasse nach Abzug Gemeinschaftsanteil	6.000.000 €
davon Gemeindeanteil 70 %	4.200.000 €
davon Kirchenkreisanteil 30 %	1.800.000 €
1. Alternative Finanzierung im Gemeinschaftsanteil:	
KG Y erwirtschaftet Pfarrerträge von 100.000 €, die vollständig zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung verwendet werden. Aus dem Gemeinschaftsanteil erhält die KG Y gem. Finanzsatzung einen Betrag in Höhe von 50.000 €, ansonsten c. p.	
Schlüsselzuweisungen von LK	10.000.000 €
Gemeinschaftsanteil alt	4.000.000 €
	abzgl. Pfarrertrag KG Y - 100.000 €
	zzgl. Zahlung KG Y 50.000 €
Gemeinschaftsanteil neu	3.950.000 €
restl. Verteilmasse nach Abzug Gemeinschaftsanteil	6.050.000 €
davon Gemeindeanteil 70 %	4.235.000 €
davon Kirchenkreisanteil 30 %	1.815.000 €

Ein Anspruch einer Kirchengemeinde auf Zahlung besteht allerdings nur, wenn der Kirchenkreis diese nach Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes in der Finanzsatzung zuvor geregelt hat. Der Erlass von Satzungen ist nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung durch das Landeskirchenamt zu genehmigen. Da das Landeskirchenamt diese Genehmigungen im Rahmen der Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kirchenkreise nach Artikel 106 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 der Verfassung wahrzunehmen hat, ist eine Genehmigung als Rechtsaufsicht und zur Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses wahrzunehmen. Es kommt dabei auf die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „außergewöhnliche Erträge“ an. Bei Pfarrländereien werden in der Regel Erträge aus der Verpachtung nach den marktüblichen Pachtzinsen erwirtschaftet. Außergewöhnlich sind Erträge, wenn sie den Durchschnitt der Marktüblichkeit in einem erheblichen Umfang übersteigen, etwa wenn Ländereien zur Erzielung zur Nutzung als Betriebsgrundstücke zur Verfügung gestellt werden. Die Kirchenkreise können diesen Rahmen in ihren Kirchenkreissatzungen näher ausführen.

Bei der Erstellung der Vorlage wurden auch die Auswirkungen geprüft, wenn die Zahlungen aus dem Gemeindeanteil finanziert würden (vgl. Teil 5 § 11 des Einführungsgesetzes) und die der Vollständigkeit halber hier dargestellt werden.

Modellrechnung:	
Kirchenkreis X	
Ausgangssituation:	
Schlüsselzuweisungen von LK	10.000.000 €
Gemeinschaftsanteil	4.000.000 €
restl. Verteilmasse nach Abzug Gemeinschaftsanteil	6.000.000 €
davon Gemeindeanteil 70 %	4.200.000 €
davon Kirchenkreisanteil 30 %	1.800.000 €
2. Alternative Finanzierung im Gemeindeanteil:	
KG Y erwirtschaftet Pfarrerträge von 100.000 €, die vollständig zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung verwendet werden. Aus dem Gemeindeanteil erhält die KG Y gem. Finanzsatzung einen Betrag in Höhe von 50.000 €, ansonsten c. p.	
Schlüsselzuweisungen von LK	10.000.000 €
Gemeinschaftsanteil alt	4.000.000 €
abzgl. Pfarrertrag KG Y	- 100.000 €
Gemeinschaftsanteil neu	3.900.000 €
restl. Verteilmasse nach Abzug Gemeinschaftsanteil	6.100.000 €
davon Gemeindeanteil 70 %	4.270.000 €
abzgl. Zahlung KG Y	- 50.000 €
Gemeindeanteil 70 % neu	4.220.000 €
davon Kirchenkreisanteil 30 %	1.830.000 €

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass in diesem Fall der Anteil der Kirchengemeinden geringer und der Kirchenkreisanteil höher ausfallen würde. Da dieses Vorgehen jedoch nicht der Finanzsystematik entspricht, alle Mittel für den Pfarrdienst im Gemeinschaftsanteil auszuweisen, wurde es verworfen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift sollte zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, wenn die Übergangsvorschrift für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern nach Teil 5 § 18 Absatz 2 außer Kraft tritt. Dies erfolgt mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

– Entwurf –

**Zehntes Kirchengesetz
zur Änderung des Einführungsgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 5 § 11 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird nach dem Wort „Kirchenkreissynode“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außergewöhnliche Erträge erzielen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

G-LKND:12:10 – FHI, RKr

10. Änderung EGVerf Teil 5 – 2021 – Synopse

S. 1

Anlage 2

Az.: G-LKND:12:10 – FHI, RKr

Stand FinG

FinG 2021

vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234),
das zuletzt durch Artikel 2 des KG vom 16. März
2021 (KABl. S. 146) geändert worden ist

Artikel 1	
Änderung Teil 5 § 11 des Einführungsgesetzes	
§ 11 Gemeindeanteil, Kirchenkreisanteil und Gemeinschaftsanteil	§ 11 Gemeindeanteil, Kirchenkreisanteil und Gemeinschaftsanteil
<p>(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:</p> <p>1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,</p> <p>2. Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3,</p> <p>3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.</p>	<p>(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:</p> <p>1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,</p> <p>2. Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3,</p> <p>3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.</p>
<p>(2) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für:</p> <p>1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,</p> <p>2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,</p> <p>3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.</p>	<p>(2) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für:</p> <p>1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,</p> <p>2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,</p> <p>3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.</p>
<p>(3) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:</p> <p>1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der</p>	<p>(3) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:</p> <p>1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der</p>

10. Änderung EGVerf Teil 5 – 2021 – Synopse

S. 2	Anlage 2
<p>Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,</p> <p>2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,</p> <p>3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden,</p> <p>4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Kirchenkreissatzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.</p>	<p>Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,</p> <p>2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,</p> <p>3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden,</p> <p>4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Kirchenkreissatzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.</p> <p style="background-color: yellow;">5. Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außer-gewöhnliche Erträge erzielen.</p>
<p>(4) „Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu veranschlagen sind, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind. „Ob die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte nach Satz 1 zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden, ist in der Finanzsatzung zu regeln, ebenso die Zeitpunkte des Entstehens und der Fälligkeit der Entgeltforderung.</p>	<p>(4) „Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu veranschlagen sind, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind. „Ob die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte nach Satz 1 zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden, ist in der Finanzsatzung zu regeln, ebenso die Zeitpunkte des Entstehens und der Fälligkeit der Entgeltforderung.</p>
Artikel 2	
Inkrafttreten	
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 14./15. Oktober 2016

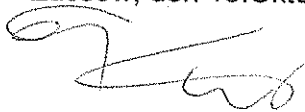
Die in unserer Finanzsatzung verankerte Regelung, dass in dem Fall, wenn Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, die betreffende Kirchengemeinde über einen Zeitraum von 12 Jahren 50% der Mehrerträge erhält, darf aufgrund von Einschränkungen im Finanzgesetz der Nordkirche nur bis Ende 2017 fortgeführt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine sehr sinnvolle Regelung, die bei den Kirchengemeinden finanzielle Anreize dafür schafft, ihr Pfarrvermögen weiter zu entwickeln.

Es gibt neben uns mehrere Kirchenkreise, die daran interessiert wären, dass es an dieser Stelle zu einer Änderung des Finanzgesetzes kommt. Eine überarbeitete Fassung des Finanzgesetzes könnte wie folgt aussehen:

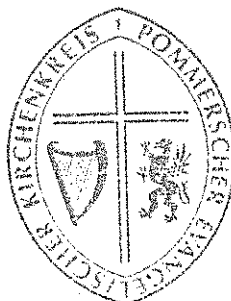
§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen - Bisherige Fassung -	§ 14 Erträge aus Pfarrvermögen - Neue Fassung -
(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.	(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Kosten von Pfarrbesoldung und -versorgung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.
	(2) Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, erhalten die betreffenden Kirchengemeinden zur Abgeltung des ihnen durch diese Entwicklung entstehenden Aufwands für einen Zeitraum von zwölf Jahren 50 von Hundert der diesbezüglichen Mehrerträge.
(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.	(3) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.
(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.	(4) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu zwanzig Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.
(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.	(5) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises stellt auf der Grundlage von Artikel 45 Abs. 3 Nr. 5 Verfassung einen Antrag an die Landessynode, dass § 14 Finanzgesetz in der vorstehend beschriebenen Weise verändert wird.

Züssow, den 15. Oktober 2016



Elke König
Präses



Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
16. Tagung der I. Landessynode
vom 2. – 4. März 2017
in Lübeck-Travemünde

Lfd. Nr. 32
Datum: 04.03.2017
angenommen:
abgelehnt:
verwiesen an:

Änderungsantrag
gem. § 25 GO – zu TOP 6.4
des Synodalen Ost

Die Landessynode möge beschließen:

(2) Für den Fall, dass Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt wird, können die betreffenden Kirchengemeinden zur Abgeltung des ihnen durch diese Entwicklung entstehenden Aufwands für einen Zeitraum von zwölf Jahren 50 von Hundert der diesbezüglichen Mehrerträge erhalten.

.....
Unterschrift